Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Renziehausen 563 2329 563 8141 ulrich.renziehausen@aph.wuppertal.de
	Datum:	10.08.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0897/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.08.2022	**Betriebsausschuss APH und KIJU**	**Empfehlung/Anhörung**
30.08.2022	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
01.09.2022	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
05.09.2022	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Zustimmung der vom Landschaftsverband beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen ab 01.01.2022 für die Einrichtungen Obere Lichtenplatzer Straße, Am Diek, Hölkesöhde und Herichhauser Straße

Grund der Vorlage
Der Rat der Stadt entscheidet nach § 4 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag
Die vom Landschaftsverband Rheinland beschiedenen gesondert berechnungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal werden für den Zeitraum 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gem. Anlage 01 festgesetzt.

Einverständnisse
Keine.

Unterschrift
Dr. Kühn Renziehausen

Begründung
Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 82 Absatz 3 SGB XI dürfen in der Pflege-vergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung keine Investitions-aufwendungen berücksichtigt werden. Diese sind dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechtsgrundlage für die Höhe der gesondert berechnungs-fähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist in Nordrhein-Westfalen seit Oktober 2014 das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum APG NRW (APG DVO NRW). Letztere ist am 02. November 2014 in Kraft getreten. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist als zuständige Stelle für die Berechnung der Investitionskosten von Alten- und Pflegeeinrichtungen zuständig Die gesondert berechnungsfähigen betriebs-notwendigen Investitionsaufwendungen hat der LVR für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 rückwirkend festgesetzt.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Investitionskosten enthält die Anlage 01.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beschlussvorlage ist Klimaneutral.

Anlage
Anlage 01 – Gegenüberstellung der Investitionskosten